



DAS WAFFENRECHT NACH SCHENGEN-ANPASSUNG UND «NATIONALER» REVISION



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol

VORWORT

In den letzten Jahren wurde das schweizerische Waffenrecht zwei Revisionen unterzogen. Einerseits wurde die EG-Waffenrichtlinie im Rahmen der Schengen-Anpassung in schweizerisches Recht umgesetzt, andererseits wurden anlässlich der «nationalen» Revision des Waffengesetzes Lücken geschlossen, die sich bei der Anwendung des Waffengesetzes aus dem Jahre 1997 gezeigt haben. Durch diese beiden Revisionen hat sich das Waffenrecht in unserem Lande stark verändert.

Die Broschüre soll die grundlegenden Informationen darüber vermitteln, welche Gegenstände nach schweizerischem Waffenrecht überhaupt Waffen darstellen, wie Waffen zu erwerben sind und welche Formalitäten zu erledigen sind, um Waffen aus der Schweiz auszuführen oder ins schweizerische Staatsgebiet zu verbringen.

Bundesamt für Polizei fedpol



Claude Mebes
Chef Zentralstelle Waffen



Simone Rusterholz
Rechtsdienst

WAFFEN GEMÄSS WAFFENGESETZ

- 4 Waffen sind ...
- 6 Sonderfall «antike» Waffen
- 7 Keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes
- 8 Im Jagdgesetz behandelte Waffen
- 9 Gefährliche Gegenstände

ERWERB VON WAFFEN

- 10 **Meldepflichtige Waffen**
- 12 **Bewilligungspflichtige Waffen**
- 14 **Verbotene Waffen**
- 16 Wohnsitz im Ausland und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung
- 16 Angehörige bestimmter Staaten
- 17 Erwerb durch Erbgang
- 17 Erwerb von Schlagstöcken

AUSLANDSGESCHÄFTE MIT SCHENGEN-STAATEN

- 18 Welches sind die Schengen-Staaten?
- 19 Definitive Ausfuhr von Feuerwaffen
- 20 Vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen

AUSLANDSGESCHÄFTE MIT NICHT-SCHENGEN-STAATEN

- 22 Ausfuhr in Nicht-Schengen-Staaten

VERBRINGEN VON FEUERWAFFEN IN DIE SCHWEIZ

- 23 Nichtgewerbsmässiges Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet
- 24 Vorübergehendes Verbringen von Feuerwaffen im Reiseverkehr

VERSCHIEDENES

- 25 Schiessen mit Feuerwaffen
- 26 Verbotene Munition
- 26 Verbotene Formen des Anbietens
- 27 Leihweise Abgabe an unmündige Personen
- 28 Aufbewahren
- 28 Waffentragen
- 29 Transport von Waffen
- 29 Waffenherstellung, Markierung von Feuerwaffen
- 30 Entgegennahme von Waffen durch Kantone
- 30 Datenbanken, Datenbekanntgabe
- 31 Meldung von bereits bestehendem Besitz von Waffen nach Art. 10 WG
- 32 Meldung von bereits bestehendem Besitz von verbotenen Waffen,
Waffenbestandteilen und Waffenzubehör
- 33 Weitere Auskünfte
- 33 Waffengesetz und Waffenverordnung
- 34 Kantonale Waffenbüros

WAFFEN SIND...

Art. 4 des Waffengesetzes (WG)



FEUERWAFFEN

wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Vorderschaftrepetierer (pump action), Unterhebelrepetierer (lever action), Selbstladewaffen (Flinten und Büchsen)



DRUCKLUFT- UND CO₂-WAFFEN

mit Mündungsenergie von mindestens 7,5 Joule, oder wenn die Gefahr einer Verwechslung mit einer Feuerwaffe besteht



IMITATIONS-, SCHRECKSCHUSS- UND SOFT-AIR-WAFFEN,

wenn die Gefahr einer Verwechslung mit einer Feuerwaffe besteht



MESSER

Schmetterlingsmesser, Wurfmesser, einhändig bedienbare Messer mit automatischem Mechanismus, bei Gesamtlänge > 12 cm und Klingenlänge > 5 cm



DOLCHE

mit symmetrischer Klinge < 30 cm



GERÄTE, DIE DAZU BESTIMMT SIND, MENSCHEN ZU VERLETZEN

Schlagrute, Wurfstern, Schlagring,
Schleuder mit Armstütze



ELEKTROSCHOCKGERÄTE, SPRAYPRODUKTE

sämtliche Elektroschockgeräte sowie
Sprayprodukte mit Reizstoffen nach
Anhang 2 Waffenverordnung (WV),
ausgenommen Pfefferspray

ANTIKE WAFFEN

Art. 2 Abs. 1 WG

SONDERFALL «ANTIKE» WAFFEN

Für antike Waffen gelten nur die Bestimmungen des Waffengesetzes zum Tragen Art. 27 WG und zum Transport Art. 28 WG (mehr dazu hinten S. 28 und S. 29).



..... Feuerwaffen
hergestellt vor 1870



..... Hieb-, Stich- und andere Waffen
hergestellt vor 1900

KEINE WAFFEN

KEINE WAFFEN IM SINNE DES WAFFENGESETZES

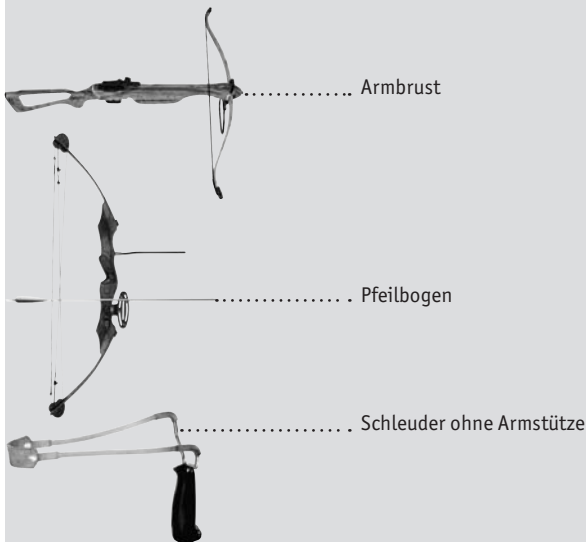
Beispielsweise:

-  Messer
-  Klappmesser zweihändig bedienbar
-  Klappmesser einhändig manuell bedienbar (ohne automatischen Mechanismus)
-  Dolche mit asymmetrischer Klinge
-  ... Samurai-Schwert
-  Pfefferspray

JAGD- GESETZGEBUNG

IM JAGDGESETZ BEHANDELTE WAFFEN

Die folgenden Gegenstände fallen unter die eidgenössische oder kantonale Jagdgesetzgebung, in der sie als verbotene Hilfsmittel gelten:



Weitere Informationen:

Bundesamt für Umwelt, www.bafu.admin.ch (Sektion Jagd, Wildtiere und Waldbiodiversität)

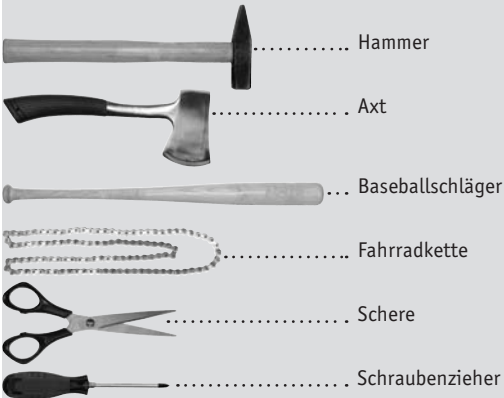
GEFÄHRLICHE GEGENSTÄNDE

Art. 4 Abs. 6 WG

Gefährliche Gegenstände eignen sich zur Bedrohung oder Verletzung von Menschen:

- Werkzeuge;
- Haushalt- und Sportgeräte (wie Baseballschläger etc.).

Das Tragen und Mitführen der Gegenstände ist verboten, wenn nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass dies durch die bestimmungsgemässe Verwendung oder Wartung der Gegenstände gerechtfertigt ist. Missbräuchlich getragene gefährliche Gegenstände können von der zuständigen Behörde beschlagnahmt und eingezogen werden.



Keine gefährlichen Gegenstände sind:

Taschenmesser (wie etwa das Schweizer Armeetaschenmesser)

Je nachdem, wer welche Waffe auf welchem Weg erwirbt, kommen andere Bestimmungen zur Anwendung, die im Folgenden geschildert werden. Namentlich verlangt das Gesetz für den Erwerb einen schriftlichen Vertrag (meldepflichtige Waffen), einen Erwerbsschein (bewilligungspflichtige Waffen) oder eine Ausnahmegewilligung (verbotene Waffen).

MELDEPFLICHT

MELDEPFLICHTIGE WAFFEN

WAS GILT ALS ERWERB?

Neben **Kauf** auch: **Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe.**

WIE WIRD ERWORBEN?

Art. 11 WG

Meldepflichtige Waffen und deren wesentliche Bestandteile – sowohl im Handel als auch zwischen Privaten – mittels **schriftlichem Vertrag**. Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur übertragenden Person;
- Angaben zur erwerbenden Person;
- Angaben zur Waffe.

Die Vorlage für einen solchen Vertrag ist zu finden unter

<http://waffen.fedpol.admin.ch> (Gesuche und Formulare).

Geht es um eine **Feuerwaffe**, ist eine Kopie des **Vertrags** von der übertragenden Person innert 30 Tagen nach Vertragsschluss an das kantonale Waffenbüro zu senden.



..... Kaninchentöter (einschüssig)



..... Soft-Air-Waffen (keine Feuerwaffe)



..... Alarm-, Schreckschusspistolen,
Imitationswaffen (keine Feuerwaffe)



..... Paintballwaffen (keine Feuerwaffe)



..... Nachbildungen von einschüssigen
Vorderladern



..... Druckluft- und CO₂-Waffen
(keine Feuerwaffe)



..... Handrepetierer (Sportgewehre)



..... Einschüssige und mehrläufige
Jagdgewehre



..... Handrepetierer für die Jagd



..... Ordonnanzrepetiergewehre wie
Karabiner 11, 31, Langgewehr 11

BEWILLIGUNGS- PFLICHT

BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE WAFFEN

WAS GILT ALS ERWERB?

Neben **Kauf** auch: **Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe.**

WIE WIRD ERWORBEN?

Art. 8 ff WG

Bewilligungspflichtige Waffen und deren wesentliche Bestandteile sowohl im Handel als auch zwischen Privaten mittels **Waffenerwerbsschein**.

Das Gesuchsformular für einen Waffenerwerbsschein ist erhältlich beim kantonalen Waffenbüro oder über: <http://waffen.fedpol.admin.ch>
(Gesuche und Formulare)

Das ausgefüllte Formular ist mit folgenden Beilagen beim kantonalen Waffenbüro einzureichen:

- Auszug aus dem schweizerischen Strafregister (nicht älter als 3 Monate);
- Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte.



..... Pistole



..... Revolver



... Selbstladebüchse



... Unterhebelrepetierer (lever action)



... Vorderschaftrepetierer (pump action)



... Ausländische Ordonnanzrepetiergewehre, welche nicht für das Schiesswesen ausser Dienst zugelassen sind



... Selbstladeflinte



... Halbautomatische Gewehre wie z.B. Sturmgewehr PE 90, PE 57

VERBOTEN

VERBOTENE WAFFEN

WAS GILT ALS ERWERB?

Neben **Kauf** auch: **Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe.**

WIE WIRD ERWORBEN?

Art. 28b WG, Art. 71 WV

Verbotene Waffen und deren wesentliche und besonders konstruierte Bestandteile und Waffenzubehör mittels **kantonaler Ausnahmegewilligung**.

Schriftliche Begründung an das kantonale Waffenbüro senden. Eine Bewilligung kann insbesondere erteilt werden für:

- Sportwaffen, die von Sportvereinen verwendet werden;
- verbotene Messer, die von Behinderten oder bestimmten Berufsgruppen verwendet werden.



..... Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen (Schlagrute, Wurfstern, Schlagring, Schleuder mit Armstütze)

..... Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen (Feuerzeug mit Messer, Natel mit Elektroschockgerät usw.)



..... Seriefeuerwaffen

..... Zu Halbautomaten abgeänderte
Seriefeuerwaffen (jedoch nicht zu
halbautomatischen Feuerwaffen
abgeänderte schweizerische
Ordonnanz-Seriefeuerwaffen)

..... Panzerfaust



.... Schweres Maschinengewehr

.... Laser-, Nachtsichtzielgeräte, Schall-
dämpfer und Granatwerfer als Zusatz
zu einer Feuerwaffe..... Elektroschockgeräte, welche die Wider-
standskraft von Menschen beeinträch-
tigen oder die Gesundheit auf Dauer
schädigen.... Messer, deren Klinge mit einhändig be-
dienbarem automatischem Mechanismus
ausgefahren werden kann

..... Schmetterlingsmesser



..... Wurfmesser



..... Dolch mit symmetrischer Klinge

WOHNSITZ IM AUSLAND UND AUSLÄNDER OHNE NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG

Art. 9a, 10 Abs. 2 WG, Art. 21 WV

Personen mit Wohnsitz im Ausland und Personen ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) benötigen für den Erwerb aller Waffen einen Waffenerwerbsschein und zusätzlich eine amtliche Bestätigung ihres Wohnsitz- oder Heimatstaates, wonach sie dort zum Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt sind.

ANGEHÖRIGE BESTIMMTER STAATEN

Art. 7, 7a WG, Art. 12 WV

Erwerb, Besitz, Anbieten, Vermitteln, Übertragung von Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition, Tragen von Waffen und Schiessen mit Feuerwaffen ist Angehörigen folgender Staaten grundsätzlich verboten:

- Albanien
- Algerien
- Sri Lanka
- Kosovo
- Kroatien
- Mazedonien
- Montenegro
- Bosnien und Herzegowina
- Serbien
- Türkei

Von einem Verbot betroffene Personen müssen:

- innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten des Verbots die Gegenstände dem kantonalen Waffenbüro melden;
- innerhalb von 6 Monaten eine Ausnahmegewilligung beantragen oder die Gegenstände an eine berechtigte Person übertragen.

Andernfalls werden die Gegenstände beschlagnahmt, und die Verletzung der Meldepflicht kann mit Busse bestraft werden.

Art. 34 Abs. 1 Bst. i WG

ERWERB DURCH ERBGANG

Der Erbgang wird behandelt wie ein gewöhnlicher Erwerb:

- **Meldepflichtige** Waffen
sind dem kantonalen Waffenbüro zu melden. Art. 11 Abs. 4 WG
- **Bewilligungspflichtige** Waffen
erfordern einen Waffenerwerbsschein. Art. 8 Abs. 2^{bis} WG
- **Verbotene** Waffen
erfordern eine kantonale Ausnahmegewilligung. Art. 6a WG

ERWERB VON SCHLAGSTÖCKEN

Art. 20 Abs. 4 WV

Der Erwerb erfolgt im Handel mittels Waffenerwerbsschein, unter Privaten mittels schriftlichem Vertrag.

WELCHES SIND DIE SCHENGEN-STAATEN?



● Vollständige
Zusammenarbeit

● Assoziierte
Staaten

● Künftige
Schengenstaaten

● Partielle
Zusammenarbeit

● Künftig assoziierte
Staaten

EG-Mitgliedstaaten:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Gross-britannien
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern

Assoziierte Staaten:

- Island
- Norwegen
- Schweiz (voraussichtlich ab Dezember 2008)
- Fürstentum Liechtenstein (Beitrittsdatum offen)

DEFINITIVE AUSFUHR VON FEUERWAFFEN

Art. 22b WG

Die definitive Ausfuhr von Feuerwaffen oder wesentlichen Bestandteilen in einen Schengen-Staat erfordert einen Begleitschein (mit Frachtpapier zu vergleichen).

Dieser enthält:

- Angaben über beförderte Feuerwaffen oder deren wesentliche Bestandteile;
- die zur Identifikation der beteiligten Personen erforderlichen Daten.

Das Gesuch für einen Begleitschein ist über den nachfolgenden Link abrufbar und bei der Zentralstelle Waffen einzureichen:

<http://waffen.fedpol.admin.ch> (Gesuche und Formulare)

VORÜBERGEHENDE AUSFUHR VON FEUERWAFFEN

Art. 25b WG, Art. 46 WV

Die vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr in einen Schengen-Staat erfordert einen **Europäischen Feuerwaffenpass (EFP)**.

Dieser wird ausgestellt:

- für Gewehre, Flinten, Pistolen und Revolver (Feuerwaffen, die bewilligungspflichtig oder meldepflichtig sind);
- falls der Antragsteller seine Berechtigung an der Feuerwaffe glaubhaft machen kann.

Im EFP können maximal 13 Feuerwaffen eingetragen werden. Er berechtigt zum mehrmaligen **zollfreien** vorübergehenden Verbringen ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet von **2 Feuerwaffen** (2 Jagd- oder Sportwaffen oder je 1 Jagd- oder Sportwaffe) sowie der dazugehörenden Munition. Artikel 63 der Zollverordnung, Punkt 22 des Anhangs I der Zollverordnung

Zusätzliche Waffen sind anzumelden und zollrechtlich zu veranlassen.

Achtung:

- Zusätzlich zum EFP ist eine Einladung mitzuführen, mit der glaubhaft zu machen ist, dass der EFP-Besitzer an einer Jagd- oder Sportveranstaltung teilnehmen wird.
- Abklären, ob das Zielland weitere Voraussetzungen oder Restriktionen vorsieht.

Gültigkeitsdauer EFWP:

- 5 Jahre;
- 2-malige Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 2 Jahre.

Das Gesuch für einen EFWP ist über folgenden Link abrufbar:

<http://waffen.fedpol.admin.ch> (Gesuche und Formulare)

Das Gesuch ist mit folgenden Beilagen beim kantonalen Waffenbüro einzureichen:

- Auszug aus dem schweizerischen Strafregister, nicht älter als 3 Monate;
- Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte;
- 2 aktuelle Passfotos.

AUSFUHR IN NICHT-SCHENGEN-STAATEN

Die Ausfuhr erfolgt gemäss Kriegsmaterial- oder Güterkontrollgesetzgebung.

Zuständige Stelle für Jagd- und Sportwaffen:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Exportkontrollen / Industrieprodukte

CH-3003 Bern

Tel: +41 31 324 84 86

Fax: +41 31 324 95 32

www.seco.admin.ch (Stichwortsuche: Industrieprodukte)

Zuständige Stelle für alle übrigen Feuerwaffen:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Exportkontrollen / Kriegsmaterial

CH-3003 Bern

Tel: +41 31 324 50 94

Fax: +41 31 324 50 19

www.seco.admin.ch (Stichwortsuche: Kriegsmaterial)

NICHTGEWERBSMÄSSIGES VERBRINGEN IN DAS SCHWEIZERISCHE STAATSGEBIET

Art. 25 WG

Das Verbringen (die Einfuhr) ins schweizerische Staatsgebiet von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen bedarf einer Bewilligung. Die Zentralstelle Waffen erteilt sie.

Das Gesuchsformular ist erhältlich beim kantonalen Waffenbüro oder über folgenden Link:

<http://waffen.fedpol.admin.ch> (Gesuche und Formulare)

Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind grundsätzlich beim Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet nach den Bestimmungen des Zollgesetzes anzumelden. Die Vorweisung einer Quittung erleichtert die Zollveranlagung.

VORÜBERGEHENDES VERBRINGEN VON FEUERWAFFEN IM REISEVERKEHR Art. 25a WG, Art. 40 Abs. 3 WV

Auch das vorübergehende Verbringen (die Einfuhr) ins schweizerische Staatsgebiet von Feuerwaffen im Reiseverkehr bedarf einer Bewilligung.

Stammt die Feuerwaffe aus einem Schengen-Staat ist, wird die Bewilligung nur erteilt, wenn diese Waffe im Europäischen Feuerwaffenpass aufgeführt ist. Die Bewilligung wird im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen.

Keine Bewilligung benötigen:

- Jäger;
- Sportschützen.

Achtung: Zusätzlich zum EFWP haben Jäger und Sportschützen eine Einladung mitzuführen, mit der glaubhaft zu machen ist, dass sie an einer Jagd- oder Sportveranstaltung teilnehmen werden.

Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind grundsätzlich beim Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet nach den Bestimmungen des Zollgesetzes anzumelden. Die Vorweisung einer Quittung erleichtert die Zollveranlagung.

SCHIESSEN MIT FEUERWAFFEN

Art. 5 Abs. 3 Bst. c WG

Grundsätzlich verboten ist das Schiessen:

- mit Serief Feuerwaffen;
- mit militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung;
- mit Granatwerfern;
- mit Feuerwaffen an öffentlich zugänglichen Orten;
- ausserhalb der behördlich zugelassenen Schiessanlässe und ausserhalb von Schiessplätzen.

VERBOTENE MUNITION

Art. 6 WG, Art. 26 WV

Grundsätzlich sind Erwerb, Besitz, Herstellung oder Verbringen ins schweizerische Staatsgebiet von folgenden Munitionsarten verboten:

- Munition mit Hartkerngeschossen;
- Munition mit Geschossen, die einen Explosiv- oder Brandsatz enthalten;
- Munition mit einem oder mehreren Geschossen zur Freisetzung von Stoffen, welche die Gesundheit von Menschen auf Dauer schädigen;
- Munition, Geschosse und Flugkörper für militärische Abschussgeräte mit Sprengwirkung;
- Munition mit Geschossen zur Übertragung von Elektroschocks;
- Munition für Faustfeuerwaffen mit Deformationswirkung.

Die Zentralstelle Waffen führt eine Liste über deformierende Munitionssorten sowie geprüfte nicht deformierende Munitionssorten, die zu finden ist unter: <http://waffen.fedpol.admin.ch> (Verbotene Waffen/
Munition).

VERBOTENE FORMEN DES ANBIETENS

Art. 7b WG, Art. 13 WV

Waffen, Waffenbestandteile etc. dürfen nur angeboten werden, wenn die anbietende Person identifizierbar ist.

Als identifizierbar gilt die Person,

- wenn sie bei einem anonymen Angebot eine Kopie ihres gültigen Passes oder ihrer gültigen Identitätskarte dem Veröffentlicher sendet, der sie während mindestens 6 Monaten aufbewahren muss;
- wenn sie im Angebot ihren Namen, Vornamen und Wohnsitz erwähnt.

LEIHWEISE ABGABE AN UNMÜNDIGE PERSONEN

Art. 11a WG, Art. 23 WV

Eine unmündige Person kann unter folgenden Voraussetzungen eine Sportwaffe ausleihen:

- sie kann nachweisen, dass sie regelmässig Schiesssport betreibt;
- sie gibt nicht zur Annahme Anlass, dass sie sich oder Dritte mit der Waffe gefährdet;
- sie ist nicht im Strafregister eingetragen.

Folgende Sportwaffen dürfen leihweise abgegeben werden:

- Feuerwaffen, Druckluft- und CO₂-Waffen, die von der International Shooting Sport Federation (ISSF) zugelassen sind;
- Feuerwaffen, die vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für das Schiesswesen ausser Dienst zugelassen sind;
- Soft-Air-Waffen, die bei nationalen und internationalen Wettkämpfen zugelassen sind.

Die gesetzliche Vertretung der unmündigen Person oder der Verein muss die leihweise Abgabe einer Sportwaffe innerhalb von 30 Tagen beim kantonalen Waffenbüro melden.

Das Meldeformular ist abrufbar unter: <http://waffen.fedpol.admin.ch>
(Gesuche und Formulare)

AUFBEWAHREN

Art. 26 WG
.....

Waffen, Waffenbestandteile etc. sind:

- sorgfältig aufzubewahren;
- vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Jeder Verlust einer Waffe ist sofort der Polizei zu melden.

WAFFENTRAGEN

Art. 27 WG
.....

Eine Waffentragbewilligung ist erforderlich für den, der die Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen will.

Voraussetzung für den Erhalt der Waffentragbewilligung ist unter anderem: Glaubhaftmachung, dass die Waffe benötigt wird, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen.

Keine Waffentragbewilligung benötigen insbesondere:

- Teilnehmer an Veranstaltungen, bei denen in Bezug auf historische Ereignisse Waffen getragen werden;
- Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Schiessveranstaltungen mit Soft-Air-Waffen auf einem abgesicherten Gelände.

TRANSPORT VON WAFFEN

Art. 28 WG

Keine Waffentragbewilligung ist erforderlich für den Transport von Waffen:

- von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Soft-Air-Waffen-Vereinen sowie von militärischen Vereinigungen oder Verbänden;
- von und zu einem Zeughaus;
- von und zu einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung;
- von und zu Fachveranstaltungen;
- bei einem Wohnsitzwechsel.

Beim Transport von Feuerwaffen müssen Waffe und Munition getrennt sein.

WAFFENHERSTELLUNG, MARKIERUNG VON FEUERWAFFEN

Art. 18a WG

Folgende Gegenstände sind von Waffenherstellern zu markieren bzw. müssen beim Verbringen ins schweizerische Staatsgebiet einzeln und unterschiedlich markiert sein:

- Feuerwaffen;
- deren wesentliche Bestandteile;
- deren Zubehör.

ENTGEGENNAHME VON WAFFEN DURCH KANTONE

Art. 31a WG
.....

Waffen, Waffenbestandteile, Waffenzubehör und Munition können gebührenfrei dem kantonalen Waffenbüro abgegeben werden.

DATENBANKEN, DATENBEKANNTGABE

Art. 32 ff WG
.....

Die Zentralstelle Waffen führt folgende Datenbanken:

- Datenbank über Erwerb von Waffen durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung;
- Datenbank über Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz in einem andern Schengen-Staat ;
- Datenbank über Entzug und Verweigerung von Bewilligungen und Beschlagnahme von Waffen;
- Datenbank über Abgabe und Entzug von Waffen der Armee;
- Datenbanken über Hauptmerkmale von Waffen und Munition;
- Datenbank zur Auswertung von Schusswaffenspuren
(noch nicht in Betrieb).

Die Daten können den Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bekannt gegeben werden.

Die Kantone führen eigene Datenbanken über den Erwerb von Waffen.

MELDUNG VON BEREITS BESTEHENDEM BESITZ VON WAFFEN NACH ART. 10 WG

Art. 42a WG

Personen, welche bereits im Besitz einer Feuerwaffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils nach Artikel 10 Absatz 1 Bst. a und Bst. b WG (bzw. 19 Abs. 1 WV) sind, **müssen den Gegenstand innerhalb eines Jahres** nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels Meldeformular dem kantonalen Waffenbüro **melden**.

Das Meldeformular ist erhältlich beim kantonalen Waffenbüro (dieses erteilt auch Auskunft darüber, ob eine Waffe zu melden ist) oder über: <http://waffen.fedpol.admin.ch> (Gesuche und Formulare).

Nicht anzumelden sind:

- Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile, die mittels Waffenerwerbsschein oder Ausnahmegewilligung bei einem Waffenhändler erworben wurden;
- Ordonnanzfeuerwaffen, die der aktuelle Besitzer von der Militärverwaltung erhalten hat.

MELDUNG VON BEREITS BESTEHENDEM BESITZ VON VERBOTENEN WAFFEN, WAFFENBESTANDTEILEN UND WAFFENZUBEHÖR

Art. 42 Abs. 5 ff WG

Personen, welche bereits im Besitz von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen nach Art. 5 Abs. 2 oder Waffenzubehör nach Art. 5 Abs. 1 Bst. g sind, **müssen diese innerhalb von drei Monaten** nach Inkrafttreten dieser Bestimmung dem kantonalen Waffenbüro **melden**.

Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Verbots nach Art. 5 Abs. 2 muss ein Gesuch um eine Ausnahmegewilligung eingereicht werden, falls diese nicht bereits vorhanden ist.

Wird das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung abgewiesen, so sind die Gegenstände innerhalb von vier Monaten nach der Abweisung einer berechtigten Person zu übertragen.

Andernfalls werden die Gegenstände beschlagnahmt, und die Verletzung der Meldepflicht kann mit Busse bestraft werden.

Art. 34 Abs. 1 Bst. i WG

WEITERE AUSKÜNFTE

erhalten Sie beim kantonalen Waffenbüro oder beim:

Bundesamt für Polizei fedpol

Zentralstelle Waffen

CH-3003 Bern

Tel. +41 31 324 54 00

Fax +41 31 324 79 48

<http://waffen.fedpol.admin.ch>

infozsw@fedpol.admin.ch

WAFFENGESETZ UND WAFFENVERORDNUNG

SR 514.54 – Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

<http://waffen.fedpol.admin.ch> (Rechtliche Grundlagen)

SR 514.541 – Verordnung vom 21. September 1998 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV)

<http://waffen.fedpol.admin.ch> (Rechtliche Grundlagen)

KANTONALE WAFFENBÜROS

AG	Kantonspolizei Aargau Tellstrasse 85 5004 Aarau	Fachstelle SIWAS Sicherheitsdienste, Waffen, Sprengmittel	Tel. 062 835 82 43 Fax 062 835 82 21
AI	Polizeikommando Appenzell Innerrhoden Unteres Ziel 20, 9050 Appenzell	Sicherheitspolizei	Tel. 071 788 97 00 Fax 071 788 95 08
AR	Polizeikommando Appenzell Ausserrhoden Rathaus, 9043 Trogen	Sicherheitspolizei	Tel. 071 343 66 66 Fax 071 343 66 99
BE	Polizeikommando des Kantons Bern Postfach 7571, 3001 Bern	Waffen- und Sprengstoffbüro	Tel. 031 634 43 99 Fax 031 634 43 08
BL	Polizei Basel-Landschaft Rheinstr. 25 4410 Liestal	Zentrale Ermittlung Fachstelle Waffen/ Sprengstoff	Tel. 061 926 30 30 Fax 061 921 27 33
BS	Kantonspolizei Basel-Stadt Postfach 4001 Basel	Logistik Waffenbüro	Tel. 061 267 71 71 Fax 061 267 71 36
FL	Landespolizei Vaduz Gewerbeweg 4 9490 Vaduz	Kommandodienste	Tel. 00423 236 71 11 Fax 00423 236 77 22
FR	Kantonspolizei Freiburg Chemin de la Madeleine 1 1763 Granges-Paccot	Waffen & Sprengstoff	Tel. 026 305 17 17 Fax 026 305 16 12
GE	Service des Armes Explosifs et Autorisations Case postale 236, 1211 Genève 8	Nouvel Hôtel de Police	Tel. 022 427 84 51 Fax 022 427 84 67

GL	Kantonspolizei Glarus Spielhof 8750 Glarus	Waffen/Sprengstoff	Tel. 055 645 66 66 Fax 055 645 66 77
GR	Kantonspolizei Graubünden Ringstrasse 18 7001 Chur	Fachstelle Waffen	Tel. 081 257 71 11 Fax 081 257 79 04
JU	Police Judiciaire Rue de la Jeunesse 26 2800 Delémont	Bureau des armes	Tel. 032 420 65 65 Fax 032 420 76 01
LU	Kantonspolizei Luzern Kasimir Pfyffer-Str. 26 6002 Luzern	Fachbereich Waffen/ Sprengstoff	Tel. 041 248 81 17 Fax 041 240 39 01
NE	Police cantonale Neuchâtel Rue des Poudrières 14 2006 Neuchâtel	Bureau des armes et des explosifs	Tel. 032 889 91 91 Fax 032 722 02 96
NW	Polizeikommando des Kantons Nidwalden Kreuzstr. 1, 6371 Stans	Waffen/Sprengstoff	Tel. 041 618 44 66 Fax 041 618 45 87
OW	Kantonspolizei Obwalden Postfach 1561 6061 Sarnen		Tel. 041 666 65 00 Fax 041 666 65 15
SG	Kantonspolizei St. Gallen, Klosterhof 12 9001 St. Gallen	Sprengstoff/Waffen	Tel. 071 229 49 49 Fax 071 229 40 64
SH	Schaffhauser Polizei Beckenstube 1 8201 Schaffhausen	Fachstelle Waffen	Tel. 052 624 24 24 Fax 052 624 50 70
SO	Polizei Kanton Solothurn Werkhofstr. 33, Schanzmühle 4503 Solothurn	SB Waffen/Konfiskate	Tel. 032 627 71 11 Fax 032 627 70 23

SZ	Kantonspolizei Schwyz Sicherheitsstützpunkt Postfach 72, 8836 Bennau SZ	Waffen u. Sprengstoffe	Tel.	041 819 29 29
			Fax	044 787 10 77
TG	Polizeikommando des Kantons Thurgau, Zürcherstrasse 325, 8501 Frauenfeld	Sicherheitspolizei/ Fachstelle Waffen	Tel.	052 728 28 28
			Fax	052 728 27 06
TI	Ufficio dei permessi Via Lugano 4 6501 Bellinzona	Quartiere Piazza	Tel.	091 814 73 15
			Fax	091 814 73 19
UR	Kantonspolizei Uri Postfach 6460 Altdorf 1	Kommandodienste Waffen/Sprengstoff	Tel.	041 875 22 11
			Fax	041 871 14 30
VD	Police cantonale vaudoise 1014 Lausanne	Bureau des armes	Tel.	021 644 44 44
			Fax	021 644 84 53
VS	Kantonspolizei Wallis Av. de France 69 1950 Sitten	Waffenbüro	Tel.	027 326 56 56
			Fax	027 606 59 33
ZG	Zuger Polizei An der Aa 4, Postfach 1360 6301 Zug	Waffen/Sprengstoff	Tel.	041 728 41 41
			Fax	041 728 41 79
ZH	Kantonspolizei Zürich Postfach 8021 Zürich	SPSA-GD-WS	Tel.	044 247 22 11
			Fax	044 247 27 13
ZH	Stadtpolizei Zürich Grüngasse 19 8004 Zürich	RW-ER-GED-Waffenbüro	Tel.	044 411 71 17
			Fax	044 291 51 16
ZH	Stadtpolizei Winterthur Postfach 126 8402 Winterthur	Waffenerwerb	Tel.	052 267 51 52
			Fax	052 267 65 27



Bundesamt für Polizei fedpol
Zentralstelle Waffen
CH-3003 Bern
Tel. +41 31 324 54 00
Fax +41 31 324 79 48
<http://waffen.fedpol.admin.ch>
infozsw@fedpol.admin.ch

Grafik/Layout: Zentrum elektronische Medien ZEM, CH-3003 Bern

Vertrieb: BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern, www.bundespublikationen.admin.ch